

Bekanntmachung

zur 19. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Dautphetal

im Sitzungsraum 308, Rathaus



Dautphetal

BEKANNTMACHUNG

zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 25.04.2024, 18:30 Uhr
im Sitzungsraum 308, Rathaus

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge
 - 1.1 Antrag zum Schutz unserer Kinder (VL-62/2024)
Gemeinsamer Antrag der CDU- Fraktion und der BL-FW-Fraktion
vom 28.03.2024 (Eingang 28.03.2024)
2. Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte" und Änderung
des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich (VL-50/2024)
- hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: I. (VL-56/2024)
Quartal 2024
4. Bebauungsplan Nr. 1.4 "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" - 2. (VL-51/2024)
Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
- hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben (VL-27/2024)
der Gewerbeüberwachung zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem
Landkreis Marburg-Biedenkopf
6. Ortsgerichte Dautphetal III; (VL-33/2024)
hier: Neuwahlen (Wiederwahl)
7. Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Dautphetal (VL-8/2024)
8. Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der (VL-36/2024)
Gemeinde Dautphetal
9. Anfragen und Bekanntgaben

Dautphetal, 04.04.2024

Detlef Niederhöfer
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-62/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 23.04.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Stefan Reisch
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	651-71

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Antrag zum Schutz unserer Kinder Gemeinsamer Antrag der CDU- Fraktion und der BL-FW-Fraktion vom 28.03.2024 (Eingang 28.03.2024)
Antragsteller/in:	CDU-Fraktion und FW-Fraktion
Anlagen(n)	1. 2024-03-28 Antrag zum Schutz unserer Kinder CDU - BL FW

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen einer zeitnahen Verkehrssicherungsschau (in 2024) alle Bushaltestellen, die an unseren stark befahrenen Durchgangsstraßen liegen zu begutachten und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

Dabei geht es primär darum auf die besondere Gefahrensituation aufmerksam zu machen und den Straßenverkehr sicher zu gestalten, nötigenfalls zu verlangsamen. Die Anbringung von Hinweisschildern oder Pfosten etc. kann auch zur Sicherheit beitragen.

Zusätzlich ist auch die Schaffung bzw. Ertüchtigung von Überdachungen als Wetterschutz zu prüfen.

Die jeweiligen Ortsbeiräte sind insgesamt mit einzubeziehen.

Begründung:

An uns wurde von besorgten Eltern aus Mornshausen herangetragen, dass Autos teils über die Bushaltestelle fahren, die Geschwindigkeit von innerorts 50 Km/h deutlich überschritten werde und gar Lastwagen so schnell unterwegs sind, dass sich die Bremswege deutlich verlängern. Die Ampelschaltzeit der Fußgängerampel sei zu kurz, um die Straße zu überqueren, insbesondere für kleine Kinder und ältere Mitbürger/innen. Ferner fehlten

Hinweisschilder auf die wartenden Schulkinder an der Bushaltestelle (z.B. Achtung Schulkinder) oder ähnliches. Den Ortsbeirat Mornshausen haben wir explizit über diesen Antrag informiert.

Schmidtke
Bürgermeister



CDU Dautphetal
Fraktionsvorsitzender
Dr. Horst Falk
Eckerstraße 32
35232 Dautphetal
Tel: 06468-912115
E-Mail: HorstFalk@web.de

BL-FW Dautphetal
Fraktionsvorsitzender:
Michael Honndorf
Tannenweg 10
35232 Dautphetal-Mornshausen
Tel.: 06468 / 6265
E-Mail: FW-Dautphetal@gmx.de

28.03.2024

Antrag zum Schutz unserer Kinder

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit bitten wir um Aufnahme zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2024.

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen einer zeitnahen Verkehrssicherungsschau (in 2024) alle Bushaltestellen, die an unseren stark befahrenen Durchgangsstraßen liegen zu begutachten und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

Dabei geht es primär darum auf die besondere Gefahrensituation aufmerksam zu machen und den Straßenverkehr sicher zu gestalten, nötigenfalls zu verlangsamen. Die Anbringung von Hinweisschildern oder Pfosten etc. kann auch zur Sicherheit beitragen.

Zusätzlich ist auch die Schaffung bzw. Ertüchtigung von Überdachungen als Wetterschutz zu prüfen.

Die jeweiligen Ortsbeiräte sind insgesamt mit einzubeziehen.

Begründung:

An uns wurde von besorgten Eltern aus Mornshausen herangetragen, dass Autos teils über die Bushaltestelle fahren, die Geschwindigkeit von innerorts 50 Km/h deutlich überschritten werde und gar Lastwagen so schnell unterwegs sind, dass sich die Bremswege deutlich verlängern. Die Ampelschaltzeit der Fußgängerampel sei zu kurz, um die Straße zu überqueren, insbesondere für kleine Kinder und ältere Mitbürger/innen. Ferner fehlten Hinweisschilder auf die wartenden Schulkinder an der Bushaltestelle (z.B. Achtung Schulkinder) oder ähnliches. Den Ortsbeirat Mornshausen haben wir explizit über diesen Antrag informiert.

Dr. Horst Falk
Fraktionsvorsitzender CDU

Michael Honndorf
Fraktionsvorsitzender BL-FW

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-50/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.04.2024	59	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.
- (2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke werden vom Geltungsbereich erfasst: 94/1 tlw., 95/1, 95/2, 95/3, 95/4 tlw., 97/2 tlw., 271/10 bis 271/15, 271/18, 272/1 bis 272/4, 272/5 tlw., 272/6, 272/7, 272/8, 272/9, 281/8 tlw., 281/44 tlw., 281/46 tlw., 281/52 tlw., 311/10, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17, 311/18 tlw., 311/19 tlw., jeweils Flur 4 der Gemarkung Dautphe. Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsausganges von Dautphe, unmittelbar an und westlich der Bundesstraße B 453 sowie der Bushaltestelle „Dautphetal-Dautphe Marburger Straße“.
- (3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür werden im Bebauungsplan Flächen für den Gemeindebedarf festgesetzt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden

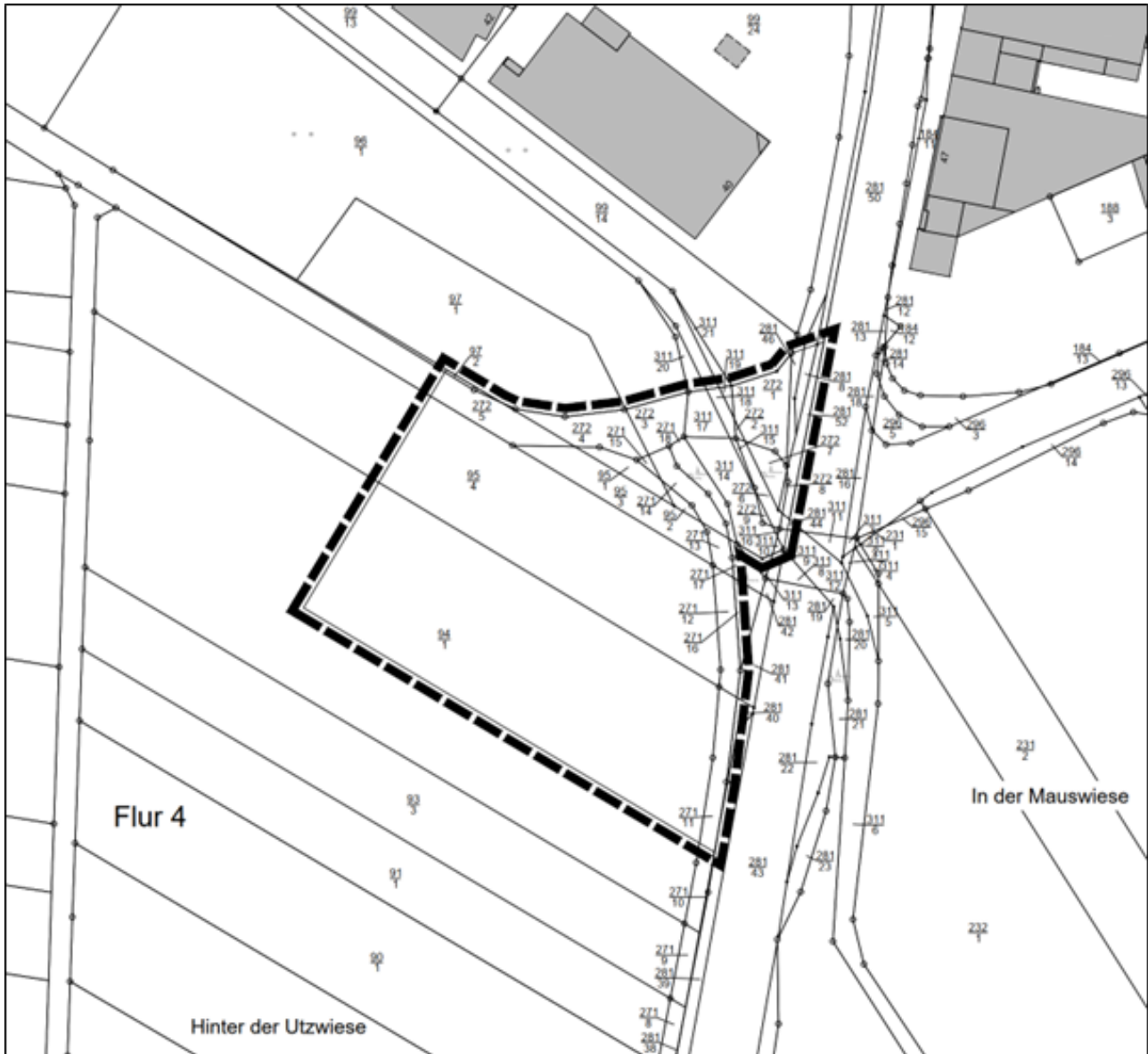
entsprechend Einrichtungen des Gemeindebedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) dargestellt. Damit die Erschließung des Feuerwehrbetriebsgeländes gewährleistet werden kann, werden Erweiterungen und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsflächen vorgesehen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

- (4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplan ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.
- (6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und durch Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- (7) Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich



Genordet, ohne Maßstab

Begründung:

Mit dem Neubau eines modernen, zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses südlich von Dautphe soll der Zusammenschluss der Wehren Dautphe, Mornshausen und Wolfgruben an einem zentralen Ort realisiert werden. Gleichzeitig werden die noch vorhandenen Defizite bzgl. der Umsetzung der „Schwarz-weiß-Trennung“ für die betreffenden Wehren beseitigt.

Die Lage begünstigt sowohl das schnelle Erreichen der Wache durch alle Teilwehren, als auch das schnelle Ausrücken zu Einsätzen in jede Richtung des Gemeindegebiets.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-56/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	901-31

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	22.04.2024	60	zur Kenntnis
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	zur Kenntnis

Bezeichnung:	Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; hier: I. Quartal 2024
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs April 2024

Beschlussvorschlag:

Der Bericht nach § 28 GemHVO zum Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Dautphetal für das I. Quartal 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Seit dem III. Quartal 2020 erfolgt die Berichterstattung vierteljährlich in den Gremien. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält den Bericht ebenfalls zur Kenntnisnahme.

Schmidtke
Bürgermeister



UNSERE GEMEINDE
DAUTPHETAL

FACHBEREICH II - FINANZEN

Bericht nach § 28 GemHVO

zum Stand des Haushaltsvollzugs
der Gemeinde Dautphetal

I. Quartal 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Bewertung aus dem Finanzstatusbericht.....	4
3.	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen.....	5
4.	Ergebnishaushalt.....	8
4.1	Entwicklung der Produktbereiche	9
5.	Finanzhaushalt	11
6.	Investitionen.....	13
7.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
8.	Liquidität	14
9.	Schulden.....	15
10.	Fazit.....	15

1. Einleitung

Im Zuge der Einführung der „kommunalen Doppik“ zum 01.01.2009 wurde in Hessen ein neues Haushaltssystem etabliert, welches auch einen höheren Zusammenhang der Aufgaben- und Finanzverantwortung in den Vordergrund stellt.

Mit der Definierung von Produktbeschreibungen im Haushaltsplan und der Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen in den Teilhaushalten wurden klare Verantwortlichkeiten und Steuerungsmöglichkeiten für die Fachbereiche der Verwaltung geschaffen.

In den Teilhaushalten sind die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte dargestellt. Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen in den drei Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Dautphetal zugeordnet.

Folgende Produktbereiche wurden eingerichtet:

Nr.	Produktbereich
11	Innere Verwaltung
12	Sicherheit und Ordnung
27	Kultur und Wissenschaft – Volkshochschulen, Büchereien u.a.
28	Kultur und Wissenschaft – Heimat-/sonstige Kulturpflege
29	Kultur und Wissenschaft – Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
35	Soziale Hilfen – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42	Sportförderung
51	Räumliche Planung und Entwicklung
52	Bauen und Wohnen
53	Ver- und Entsorgung
54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
55	Natur- und Landschaftspflege
57	Wirtschaft und Tourismus
61	Allgemeine Finanzwirtschaft

Durch die flexibleren Budgetierungsregelungen muss auch gewährleistet sein, dass die notwendigen Steuerungsinformationen der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist in § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine periodische und anlassbezogene Berichtspflicht verankert worden, bei der auch die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde einbezogen wird.




Die Prognosen in diesem Bericht basieren auf einer unterjährigen Finanzdatenauswertung und werden anhand von Erfahrungswerten und aktuellen Erkenntnissen hochgerechnet.

2. Bewertung aus dem Finanzstatusbericht


Der Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in der Ausgestaltung des Musters 20 GemHVO dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beigefügt.

Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Als Kennzahlensystem wird das „Kommunale Auswertungssystem Hessen (kash)“ genutzt, in dem die als maßgebend erachteten Indikatoren einer Bewertung unterzogen werden. Diese werden in Relation zueinander gesetzt. Das Auswertungsergebnis wird anhand eines Ampelsystems dargestellt:

Status	Indikatorwert	Beurteilung
 grün	≥ 70%	leistungsfähig
 gelb	< 70% und > 40%	eingeschränkt leistungsfähig
 rot	≤ 40%	gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dautphetal zum 31.03.2024

Indikator	absolut	je Einwohner	Indikatorwert
Ordentliches Ergebnis	1.000,00 €	0,09 €	30,00%
Bestand ordentliche Rücklage	10.551.362,06 €	911,96 €	5,00%
Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	5,00%
Bestand der Liquiditätsreserve	449.339,00 €	38,84 €	5,00%
Ausweis von Eigenkapital nach letzter aufgestellter Bilanz zum 31.12.2022	67.946.726,82 €	5.872,66 €	5,00%
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00 €	0,00 €	5,00%
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00 €	0,00 €	5,00%
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	788.000,00 €	68,11 €	30,00%
Summe und Status			 90,00%

Der im Haushaltsplan der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 ausgewiesene Status der finanziellen Leistungsfähigkeit ist aktuell nicht gefährdet.

3. Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

Das Berichtssystem nach § 28 GemHVO kann durch die Einbeziehung von Kennzahlen die strategische Steuerung der Gemeinde unterstützen.

Wir haben mehrere finanzwirtschaftliche Kennzahlen zur Interpretation des bisherigen Haushaltsverlaufs für unseren Bericht ausgewählt:

3.1 Aufwandsdeckungsgrad

Formel:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100% oder höher, erreicht werden.

Es handelt sich hierbei um eine Kennzahl zur Einstufung der Generationengerechtigkeit der Haushaltspolitik. Liegt die Kennzahl in einer mehrjährigen Betrachtung bei 100% oder darüber, was in der Gemeinde Dautphetal in den letzten Jahren der Fall war, kann von einer generationengerechten Haushaltswirtschaft gesprochen werden.

Daten:

Aufwandsdeckungsgrad	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Ordentliche Erträge	28.645.500,00 €	13.504.974,71 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	13.960.931,94 €
Ergebnis der Kennzahl	99,52%	96,73%

3.2 Steuerertragsquote

Formel:
$$\frac{\text{Steuern und steuerähnliche Erträge}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$$

Interpretation:

Diese Kennzahl zeigt die prozentuale Höhe der Steuern und steuerähnlichen Erträge bezogen auf die Summe der ordentlichen Erträge an. Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von Transferleistungen im Finanzausgleich.

Daten:

Steuerertragsquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Steuerertrag	15.874.300,00 €	6.012.241,63 €
Ordentliche Erträge	28.645.500,00 €	13.504.974,71 €
Ergebnis der Kennzahl	55,42%	44,52%

3.3 Sach- und Dienstleistungsintensität

Formel:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist.

Daten:

Sach- und Dienstleistungsintensität	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.513.700,00 €	1.049.768,61 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	13.960.931,94 €
Ergebnis der Kennzahl	15,68%	7,52%

3.4 Personalintensität

Formel:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Personalintensität ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.

Die Interpretation muss differenziert erfolgen. Die Personalaufwendungen (Input) stellen eine Größenordnung zur Erbringung kommunaler Dienstleistungen (Output) dar. Eine niedrige Quote ist daher nicht automatisch ein positives Zeichen. Stellenabbau in Folge von finanziellen Engpässen kann in vielen Fällen zur Qualitätsminderung bei der Erfüllung kommunaler Leistungen führen.

Zuletzt hatte der Hessische Rechnungshof in seiner 203. Vergleichenden Prüfung festgestellt, dass sich bei den Personalaufwendungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung kein Ergebnisverbesserungspotenzial für die Gemeinde Dautphetal ergibt. Auch in der Präsentation zum digitalen Beratungsgespräch mit dem Rechnungshof vom 24.05.2022 hatte Dautphetal den niedrigsten Wert im hessischen Vergleichsring.

Daten:

Personalintensität	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Personalaufwendungen	6.355.300,00 €	1.460.355,73 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	13.960.931,94 €
Ergebnis der Kennzahl	22,08%	10,46%

3.5 Umlagenquote

Formel:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Kennzahl stellt die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen.

94% der Umlagenquote sind im Haushaltsjahr 2024 beim Produkt 36501 - Tageseinrichtungen für Kinder für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Dautphetal zur Förderung der freien Träger und für Kostenausgleichsmaßnahmen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eingeplant.

Daten:

Umlagenquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	3.670.200,00 €	498.258,94 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	13.960.931,94 €
Ergebnis der Kennzahl	12,75%	3,57%

3.6 Zinslastquote

Formel:
$$\frac{\text{Zinsen und andere Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$

Interpretation:

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und andere Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.

Damit gibt diese Kennzahl Hinweise auf das Ausmaß der anteiligen Belastung der Gemeinde durch die im Haushaltsjahr oder in Vorjahren aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Liquiditätskredite. Eine hohe Quote, die bei der Gemeinde Dautphetal jedoch nicht vorhanden ist, wäre ein Indiz für eingeschränkte finanzielle Handlungsmöglichkeiten.

Daten:

Zinslastquote	Fortgeschr. Ansatz 2024	Buchungen bis 31.03.2024
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	39.200,00 €	26.453,27 €
Ordentliche Aufwendungen	28.782.400,00 €	13.960.931,94 €
Ergebnis der Kennzahl	0,14%	0,19%

4. Ergebnishaushalt

Ergebnisrechnung zum 31.03.2024

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich fortge-
			des Vorjahres	schriebener	des	schriebener Ansatz /
			2023	Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	Ergebnis des Haus-
1	2	3	4	5	6	7
				2024	2024	haltsjahres
						(Sp. 5. J. Sp. 6)
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	628.921,63	571.900,00	123.057,74	448.842,26
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.990.367,67	3.467.500,00	2.678.326,31	789.173,69
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	180.683,20	221.000,00	494,00	220.506,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	34.738,50	25.000,00	0,00	25.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.299.297,68	15.874.300,00	6.012.241,63	9.862.058,37
6	547	Erträge aus Transferleistungen	471.236,06	488.300,00	0,00	488.300,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.079.920,58	5.933.000,00	4.665.808,00	1.267.192,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	1.333.800,00	0,00	1.333.800,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	411.725,95	730.700,00	25.047,03	705.652,97
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	26.096.891,27	28.645.500,00	13.504.974,71	15.140.525,29
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.475.286,51	6.355.300,00	1.460.355,73	4.894.944,27
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	183.955,17	223.800,00	202.692,12	21.107,88
13	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.508.837,50	4.513.700,00	1.049.768,61	3.463.931,39
	697	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	95.423,58	2.587.800,00	205.334,42	2.382.465,58
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.481.436,49	3.670.200,00	498.258,94	3.171.941,06
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.373.933,40	11.415.000,00	10.533.678,00	881.322,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.533,24	13.600,00	10.844,12	2.755,88
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	24.130.405,89	28.782.400,00	13.960.931,94	14.821.468,06
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	1.966.485,38	-136.900,00	-455.957,23	319.057,23
21	56-57	Finanzerträge	25.059,68	177.100,00	1.266,41	175.833,59
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	32.188,37	39.200,00	26.453,27	12.746,73
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-7.128,69	137.900,00	-25.186,86	163.086,86
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	26.121.950,95	28.822.600,00	13.506.241,12	15.316.358,88
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	24.162.594,26	28.821.600,00	13.987.385,21	14.834.214,79
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)	1.959.356,69	1.000,00	-481.144,09	482.144,09
27	59	Außerordentliche Erträge	824.081,37	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	113.760,12	0,00	21.631,57	-21.631,57
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	710.321,25	0,00	-21.631,57	21.631,57
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	2.669.677,94	1.000,00	-502.775,66	503.775,66
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis 0,00						




Bei dieser unterjährigen Auswertung ist zu beachten, dass einige Buchungen erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses in die Ergebnisrechnung einfließen, insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Aufwendungen aus den Abschreibungen.

Die Planwerte der Sonderposten und Abschreibungen sind bei der Produktprognose unter Ziffer 4.1 eingerechnet.

4.1 Entwicklung der Produktbereiche

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das prognostizierte Gesamtergebnis auf die einzelnen Produktbereiche in den Teilergebnishaushalten verteilt.

Auch hier erfolgt die Darstellung nach dem Ampelsystem:

Status	Jahresprognose
 grün	Einhaltung der Haushaltsansätze bzw. Verbesserung der Haushaltsansätze
 gelb	Verschlechterung um mehr als 5% und weniger als 10%
 rot	Verschlechterung um 10% und mehr

Im Falle von Verschlechterungen sind die produktverantwortlichen Fachdienste in der Gemeindeverwaltung angehalten, diese so weit wie möglich innerhalb ihrer Budgets bei der Mittelbewirtschaftung zu kompensieren.

Ansonsten findet der Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO Anwendung.

Nr.	Produktbereich	Ansatz 2024	Prognose 2024	Veränderung absolut	Veränderung %
11	Innere Verwaltung	-2.430.800 €	-2.302.900 €	127.900 €	-5,26%
12	Sicherheit und Ordnung	-1.236.800 €	-1.256.900 €	-20.100 €	1,63%
27	Volkshochschulen, Büchereien u.a.	-600 €	-600 €	0 €	0,00%
28	Heimat-/sonstige Kulturpflege	-23.000 €	-23.000 €	0 €	0,00%
29	Förderung von Kirchengemeinden	-16.100 €	-16.100 €	0 €	0,00%
35	Soziale Hilfen	-32.500 €	-32.500 €	0 €	0,00%
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-5.201.600 €	-5.186.500 €	15.100 €	-0,29%
42	Sportförderung	-231.000 €	-234.400 €	-3.400 €	1,47%
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-150.000 €	-150.000 €	0 €	0,00%
52	Bauen und Wohnen	-5.700 €	-5.700 €	0 €	0,00%
53	Ver- und Entsorgung	305.900 €	306.500 €	600 €	0,20%
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-1.319.800 €	-1.264.800 €	55.000 €	-4,17%
55	Natur- und Landschaftspflege	-778.700 €	-778.700 €	0 €	0,00%
57	Wirtschaft und Tourismus	-1.055.300 €	-1.071.000 €	-15.700 €	1,49%
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.177.000 €	12.020.100 €	-156.900 €	-1,29%
Summe		1.000 €	3.500 €	2.500 €	

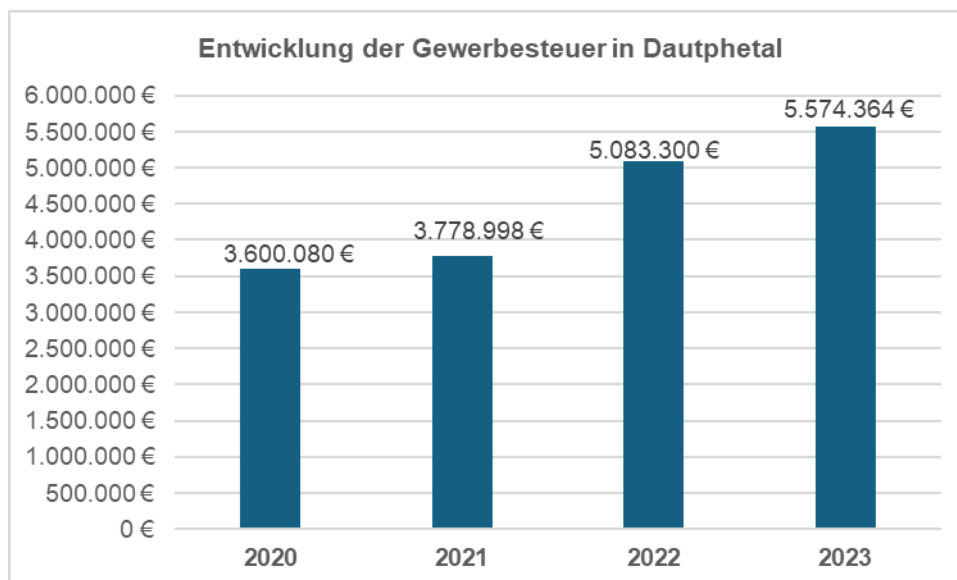
Aus heutiger Sicht kann mit einer Verbesserung im Ergebnishaushalt um 2.500 € gerechnet werden, was zu einem Überschuss in Höhe von 3.500 € führen würde.

Nennenswerte Veränderungen, aus denen sich wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen des Jahres 2024 ergeben könnten, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzustellen.

Im Zuge der momentanen Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 bietet der I. Quartalsbericht 2024 jedoch einen guten Zeitpunkt, die Entwicklung wichtiger Einnahmequellen zu betrachten:

Gewerbesteuer

Das landesweite Gewerbesteueraufkommen ist in Hessen im Jahr 2023 um 3,1% gestiegen. Nach dem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 sind die Gewerbesteuereinzahlungen stetig angestiegen, so auch bei der Gemeinde Dautphetal (Bruttoaufkommen):



Das Anordnungssoll der Gewerbesteuer lag bei der Gemeinde Dautphetal zum 31.03.2024 bei 4.493.915 € (rund 2,5% unter dem Vorjahreswert zum 31.03.2023 in Höhe von 4.608.018 €). Damit wird der geplante Haushaltsansatz in Höhe von 5.400.000 € derzeit um 906.085 € unterschritten. Die entsprechenden Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage sinken im gleichen Zuge in der Summe um 67.913 €.

Schlüsselzuweisungen

Aus der vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2024 ergaben sich für die Gemeinde Dautphetal nach dem Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 27.02.2024 folgende Veränderungen:

Bezeichnung	Ansatz 2024	Vorläufige Festsetzung	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
Schlüsselzuweisungen	4.323.700 €	4.412.617 €	+88.917 €
Kreisumlage	5.530.200 €	5.556.253 €	-26.053 €
Schulumlage	3.814.200 €	3.832.225 €	-18.025 €
Haushaltsverbesserung			+44.839 €

Die vorläufige Festsetzung erging im Hinblick auf zu fassende Beschlüsse über einen Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2024. In diesem soll eine Entnahme aus der Heimatumlagerücklage zur Verstärkung der Schlüsselmasse um 71 Mio. Euro geregelt werden. Die Verstärkung der Schlüsselzuweisungen um diesen Betrag wurde im Rahmen der vorläufigen Festsetzung bereits berücksichtigt.

Gemeindeanteil Einkommensteuer

Rückwirkend zum 01.01.2024 ist das 9. Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes in Kraft getreten. Damit werden die Höchstgrenzen (sog. Kappungsgrenzen) bei der Verteilung von Mitteln aus der Einkommensteuer auf die Städte und Gemeinden von 35.000 Euro für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und 70.000 Euro für zusammenveranlagte Steuerpflichtige auf 40.000 und 80.000 Euro angehoben. Dies ist für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer relevant und hat ausschließlich Auswirkungen auf den jeweiligen Anteil einer Gemeinde innerhalb eines Landes. Die Sockelbeträge werden turnusmäßig überprüft, um den Zielen der Gemeindefinanzreform bei der Verteilung zu entsprechen. Zuletzt war eine Anpassung im Jahr 2012 erfolgt.

Nach einer Modellrechnung gehen mit den neuen Schlüsselzahlen jährliche Einnahmeverluste in Höhe von ca. 26 EUR je Einwohner für die Gemeinde Dautphetal einher.

5. Finanzhaushalt

Finanzrechnung zum 31.03.2024

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	763.172,49	549.900,00	94.907,56	454.992,44
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.019.609,83	3.467.500,00	798.424,42	2.669.075,58
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	72.634,53	221.000,00	155.290,99	65.709,01
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	15.536.401,34	15.874.300,00	2.052.521,42	13.821.778,58
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	474.390,00	488.300,00	-3.153,94	491.453,94
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.081.973,94	5.932.000,00	1.329.917,00	4.602.083,00
6	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	739.843,28	147.100,00	132.112,15	14.987,85
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich aus Investitionstätigkeit ergeben	435.415,28	435.700,00	86.019,45	349.680,55
9		Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	27.123.440,69	27.115.800,00	4.646.039,05	22.469.760,95
10	830	Personalauszahlungen	5.317.856,57	6.347.300,00	1.373.892,38	4.973.407,62
11	831	Versorgungsauszahlungen	183.955,17	211.800,00	67.273,03	144.526,97
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.508.200,46	4.488.700,00	925.428,75	3.563.271,25
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.423.696,29	3.670.200,00	269.176,81	3.401.023,19
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.379.430,99	11.415.000,00	2.958.693,38	8.456.306,62
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	36.813,00	39.200,00	16.955,52	22.244,48
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	157.664,65	13.600,00	71.792,18	-58.192,18
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	24.007.617,13	26.188.800,00	5.683.212,05	20.505.587,95
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	3.115.823,56	927.000,00	-1.037.173,00	1.964.173,00
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.347.610,40	664.000,00	315.835,42	348.164,58
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	51.000,00	200.000,00	9.300,00	190.700,00
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	-14.982,33	6.000,00	0,00	6.000,00

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjah- res 2024	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5. J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
23		Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.383.628,07	870.000,00	325.135,42	544.864,58
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	83.492,20	632.004,13	85.631,26	546.372,87
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.753.891,42	9.844.279,88	489.373,07	9.354.906,81
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	521.503,42	1.913.527,78	49.742,53	1.863.785,25
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-8.866,27	8.000,00	-2.333,31	10.333,31
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	5.350.020,77	12.397.811,79	622.413,55	11.775.398,24
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-3.966.392,70	-11.527.811,79	-297.278,13	-11.230.533,66
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-850.569,14	-10.600.811,79	-1.334.451,13	-9.266.360,66
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	167.992,84	139.000,00	45.000,00	94.000,00
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-167.992,84	-139.000,00	-45.000,00	-94.000,00
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-1.018.561,98	-10.739.811,79	-1.379.451,13	-9.360.360,66
35	829000- 829998, 82999990	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	29.437.790,03	0,00	2.318.319,55	-2.318.319,55
36	849000- 849998	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	29.458.026,38	0,00	1.943.167,64	-1.943.167,64
37		Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und 36)	-20.236,35	0,00	375.151,91	-375.151,91
38		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	9.895.033,40	0,00	8.856.235,07	-8.856.235,07
39		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.038.798,33	-10.739.811,79	-1.004.299,22	-9.735.512,57
40		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nrn. 38 und 39)	8.856.235,07	-10.739.811,79	7.851.935,85	-18.591.747,64

Im Finanzhaushalt werden alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen erfasst. Berücksichtigt werden hier die ergebniswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltungstätigkeit und die vermögenswirksamen Vorgänge.

Somit ist der Finanzhaushalt das Planungsinstrument für die Investitionen und die Liquidität der Gemeinde.

Der fortgeschriebene Ansatz des lfd. Haushaltsjahres berücksichtigt auch die im Jahresverlauf eingetretenen Veränderungen aufgrund der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren und der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich in Hessen beziehen sich auch auf den Finanzhaushalt:

Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO).

Diese Zielgröße wird von der Gemeinde Dautphetal erreicht.

6. Investitionen

Der fortgeschriebene Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf 12.397.811,79 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsansatz 2024	5.981.000,00 €
übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	6.416.811,79 €
fortgeschriebener Ansatz 2024	12.397.811,79 €

Zum Stand des 31.03.2024 wurden 622.413,55 € für Investitionstätigkeiten verausgabt, was einem Ausschöpfungsgrad von 5,02% entspricht:

Pos. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)	Fortgeschr. Ansatz 2024	Ist zum 31.03.2024	Ausschöpfung in %
24 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	632.004,13 €	85.631,26 €	13,55%
25 Baumaßnahmen	9.844.279,88 €	489.373,07 €	4,97%
26 Sonstiges Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	1.913.527,78 €	49.742,53 €	2,60%
27 Finanzanlagevermögen	8.000,00 €	-2.333,31 €	-29,17%
28 Summe der Auszahlungen	12.397.811,79 €	622.413,55 €	5,02%

Die zur Gegenfinanzierung geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind im Haushaltsjahr 2024 mit 870.000,00 € veranschlagt.

Zum Stand des 31.03.2024 konnten 37,37% realisiert werden:

Pos. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)	Fortgeschr. Ansatz 2024	Ist zum 31.03.2024	Ausschöpfung in %
20 Investitionszuweisungen und -zuschüsse; Investitionsbeiträge	664.000,00 €	315.835,42 €	47,57%
21 Abgänge von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	200.000,00 €	9.300,00 €	4,65%
22 Abgänge von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	6.000,00 €	0,00 €	0,00%
23 Summe der Einzahlungen	870.000,00 €	325.135,42 €	37,37%

Seit dem Haushaltsjahr 2018 konnte die Gemeinde Dautphetal ihre Investitionen durchgängig ohne die Aufnahme von Krediten finanzieren.

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

In § 8 der Haushaltssatzung wurden dazu folgende, weitergehende Regelungen für die Gemeinde Dautphetal getroffen:

Auszug aus der Haushaltssatzung § 8

1. *Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt gemäß § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.*

Darunter fallen:

- a) *Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 € je Produktsachkonto;*
 - b) *Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Dautphetal ohne betragliche Begrenzung.*
2. *Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Gemeindevorstand beschlossen werden und sind der Gemeindevertretung spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis zu bringen.*
 3. *In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Gemeindevorstand unbeschadet der Rechte aus Abs. 1a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Produktsachkonto entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Gemeindevertretung darzulegen.*

Im Laufe des I. Quartals 2024 mussten keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden.

8. Liquidität

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Dafür soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich folgende Berechnung:

<i>Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023</i>	22.466.970 €
davon 2%	449.339 €

Diese Liquiditätsreserve blieb im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2024 jederzeit sichergestellt.

9. Schulden

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Dautphetal für das Haushaltsjahr 2024 ist keine Kreditaufnahme veranschlagt worden. Der Schuldenstand ist im Bereich der ordentlichen Tilgungen bis zum 31.03.2024 planmäßig um 45.000,00 € reduziert worden.

Die Beanspruchung von Liquiditätskrediten ist im Jahr 2024 ebenfalls nicht vorgesehen.

Schuldenstand Kernhaushalt

Veränderungen lfd. Jahr	Investitions- kredite	Liquiditäts- kredite	Gesamt- schulden
Stand 01.01.2024	1.501.055 €	0 €	1.501.055 €
Neuaufnahmen	0 €	0 €	0 €
Tilgungen	-45.000 €	0 €	-45.000 €
Stand 31.03.2024	1.456.055 €	0 €	1.456.055 €

In der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten aktuellen Ausgabe der Hessischen Gemeindestatistik hat die Gemeinde Dautphetal den zweitniedrigsten Schuldenstand unter den 22 Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

10. Fazit

Trotz der positiven Entwicklung im Bereich der Steuer- und Umlageerträge ist weiterhin eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land nach dem Konnexitätsprinzip einzufordern, um die mit den kommunalen Pflichtaufgaben einhergehenden Kostensteigerungen finanzieren zu können.

Deutlich wird dies bei der Entwicklung der Kontengruppen mit den höchsten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung:

Jahr	Personal- aufwendungen	Sach- und Dienstleistungen	Steueraufwen- dungen, Umlagen	Jahres- summen
2020	4.832.019 €	2.781.828 €	9.773.506 €	17.387.353 €
2021	4.907.649 €	3.102.573 €	9.900.119 €	17.910.340 €
2022	5.054.938 €	3.485.743 €	10.333.105 €	18.873.785 €
2023	5.475.287 €	3.508.838 €	11.373.933 €	20.358.057 €

Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2024 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2024 beschlossen. Anschließend wurde der Haushalt der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt (§ 97 Abs. 4 HGO).

Mit Verfügung vom 07.03.2024 hat die Kommunalaufsicht nach erfolgter summarischer Prüfung bestätigt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Dautphetal keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Es wurde keine Rechtsverletzung festgestellt.

Durch diese zeitnahe Verfügung wurde der Gemeinde Dautphetal die Möglichkeit eröffnet, die Haushaltssatzung 2024 frühzeitig bekannt zu geben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 in der Ausgabe der Dautphetaler Wochenzeitung vom 22.03.2024 endete die vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2024. Die Kommunalaufsicht hat sich die weitere formelle und materielle Prüfung des Haushaltes 2024 vorbehalten.

Über die in diesem Bericht beschriebenen Ereignisse hinaus liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse zu erheblichen Veränderungen bei den prognostizierten Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2024 vor.

Dautphetal, den 4. April 2024

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-51/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.04.2024	59	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Bebauungsplan Nr. 1.4 "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2.Änderung und Erweiterung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.
- (2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke werden vom Geltungsbereich erfasst: 4/1 – 4/3, 5/1, 5/2, 6/4, 22 - 24, 25/6tlw., 26/1tlw. und 36/3tlw. jeweils Flur 5 der Gemarkung Allendorf. Das Planungsgebiet liegt im Westen der Ortslage und stellt die Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Mangner dar.
- (3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes, das maßgeblich durch die Fa. Mangner geprägt wird. Zur weiteren Standortsicherung wird das Betriebsgelände nach Westen erweitert und als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO ausgewiesen. Auf Ebene des

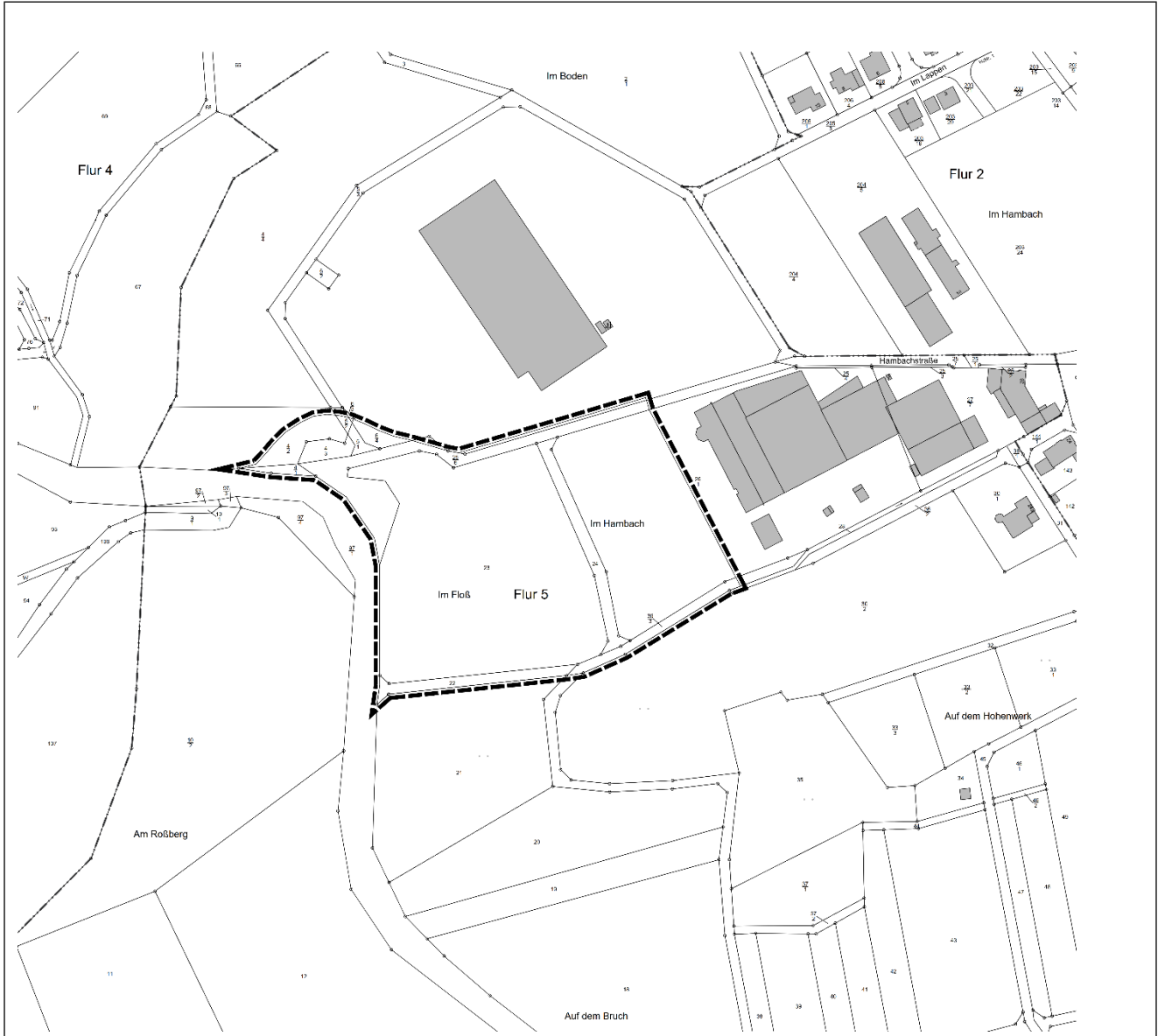
Flächennutzungsplanes werden entsprechend gewerbliche Bauflächen i.S.d. § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO dargestellt. Damit die Erschließung des Standortes gewährleistet werden kann, werden die Verkehrsflächen, die überwiegend ausgebaut sind, mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen und Ausgleichsflächen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die bisher im Geltungsbereich der 2.Änderung und Erweiterung ausgewiesenen Ausgleichsflächen und Maßnahmen müssen zusätzlich an anderer Stelle ausgewiesen werden. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

- (4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht inkl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.
- (6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und durch Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- (7) Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2.Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich



Begründung:

Die Firma MJM Metallverarbeitung Mangner GmbH strebt eine weitere Erweiterung des Betriebs durch Neubau einer weiteren Produktionshalle an. Dieses Vorhaben dient der Modernisierung und Sicherung eines etablierten Gewerbebetriebes in der Gemeinde Dautphetal. Um dies realisieren zu können, ist dieses Bauleitplanverfahren erforderlich.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-27/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 19.02.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Sachbearbeiter:	Stefan Reisch
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	I-130-19 Rei

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.02.2024	57	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss			vorberatend
Gemeindevertretung			beschließend

Bezeichnung:	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung zwischen der Gemeinde Dautphetal und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Microsoft Word - ÖR-Vereinbarung Gewerbeprüfdienst - Stand 15.02.2024.docx

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und weiteren kreisangehörigen Kommunen beizutreten. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Entwicklung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gewerbeüberwachung in den kreiszugehörigen Kommunen

Der Gewerbeprüfdienst hat seit jeher die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, welche für die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen bestehen, zu überwachen. Dazu gehört auch die Unternehmen bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen und zu beraten.

Die Mitarbeiter des Gewerbeprüfdienstes prüfen z.B., ob die Betriebe die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen haben oder die Sicherheitsbestimmungen einhalten.

Diese Art einer voll umfänglichen Durchführung von Überwachungstätigkeiten durch die Kreise bildete bis Anfang der 2010 Jahre über viele Jahrzehnte eine gut funktionierende und sachlich überaus kompetente Kontrollinstanz, losgelöst und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Nachdem die hessische Landesregierung jedoch seinerzeit eine Neuordnung der Zuständigkeiten und hiermit einhergehend die Verlagerung einer Vielzahl von Zuständigkeiten auf die unterste, also die kommunale, Ebene beschloss, wurden auch verschiedenste Aufgaben der Gewerbeüberwachung vom Kreis auf die Gemeinden delegiert.

In den letzten Jahren hat sich, zumal in den kleineren Gemeinden und Städten die Erkenntnis verfestigt, dass diese seinerzeit übertragenen Aufgabenstellungen mit den dort vorhandenen personellen Ressourcen, weder was die notwendige zeitliche Befassung, noch die erforderliche intensive Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen angeht, zu leisten sind.

Diese Erkenntnis wurde im Rahmen von Dienstbesprechungen auch dem Landkreis, als für die Gemeinden und kreisangehörigen Städte zuständige Aufsichtsbehörde bekannt. Dieser hat daraufhin reagiert und bietet nunmehr, als probates Mittel zur Lösung dieses erheblichen Problems an, die Übernahme eines großen Teils der seinerzeit übertragenen Überwachungsaufgaben, durch den Einsatz eigenen geschulten Personals wieder zu übernehmen. Diese Möglichkeit wurde bereits in der Bürgermeisterdienstversammlung vom 22.06.2023 vorgestellt. Diese haben, ob der in den Gemeinden diesbezüglich bestehenden Defizite, überwiegend ihr grundsätzliches Interesse an einer solchen Vereinbarung signalisiert.

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Ordnungsbehörden wurde eine solche Wiederbelebung eines thematisch umfassenden Gewerbeprüfdienstes im Detail besprochen und im Kreise der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden und Städte ein sinnvoller und umfänglicher Aufgabenkatalog festgelegt. Als Starttermin für die Aufnahme der Tätigkeiten ist der 01.04.2024 genannt worden. Der Kreis bittet diejenigen Kommunen, die ein Interesse an der Teilnahme haben, um die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung bis spätestens zum 07.03.2024.

Umsetzung der Aufgaben in den beteiligten Kommunen

Die Anzahl der Kontrollen wird sich nach der Größe der Kommune richten, wobei im Quartal jeder relevante Betrieb mindestens einmal überprüft werden sollte. In konkreten Bedarfsfällen können und sollen weitere Kontrollen beim Prüfdienst angefordert werden können. Es ist, dass hat die Vergangenheit gezeigt, hierbei durchaus von Schwerpunkten bei einzelnen Gewerken und Betrieben auszugehen. Die Kontrollen werden grundsätzlich durch den hierfür vorgesehenen Mitarbeiter des Landkreises, Herrn Engelhardt, vorgenommen und nur im Bedarfsfall durch einen Mitarbeiter (z.B. den Hilfspolizeibeamten) der Kommune begleitet und unterstützt. Der Zeitanteil dieser Stelle beträgt 50% mit einer Besoldung in der Gruppe A 10.

Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in den letzten Jahren auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf vermehrt tätliche Angriffe und Bedrohungen sowie massive Beleidigungen gegenüber Mitarbeitern der jeweiligen Kommunen gegeben hat, ein weiterer wichtiger Grund für die Einrichtung solcher, von der jeweiligen örtlichen Ebene abgehobenen, Kontrolldurchführungen.

Aktuell besitzen zwei der Kommunen die ein Interesse bekundet haben, einen Spielhallenbetrieb innerhalb Ihrer Zuständigkeiten (Dautphetal mit zwei Betrieben). Wegen der Komplexität der gerade hier sich permanent verändernden rechtlichen Anforderungen und Bestimmungen, würde die Kontrolle durch einen Mitarbeiter, der über einschlägige und in die Tiefe gehende umfassende Kenntnisse verfügt, einen besonderen Vorteil darstellen.

Die vom Prüfer getroffenen Feststellungen sollen grundsätzlich „aus einer Hand“ bearbeitet werden, d.h. die ggfls. einzuleitenden Ordnungswidrigkeiten würden umfänglich durch den Landkreis durchgeführt und bearbeitet, um unnötige Verzögerungen in der Ahndung zu vermeiden. Dies entlastet weitere Mitarbeiter in den beteiligten Kommunen. Hiervon könnte jedoch, wenn dies gewünscht wird, vertraglich abgewichen werden.

Die vertragliche Mindestlaufzeit soll zunächst zwölf Monate betragen. Bei einem Start am 01.04.2024 wäre dies der 31.03.2025. Im Rahmen der vorlaufenden Dienstbesprechungen haben sich jedoch die teilnehmenden Vertreter der Kommunen für den 31.12.2025 ausgesprochen. Die Vereinbarung könnte grundsätzlich bereits im ersten Halbjahr 2025 (zum Jahresende) gekündigt werden. Die vertragliche Mindestbindung gegenüber dem Landkreis beträgt somit $1 \frac{3}{4}$ Jahre.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten würden sich für die Gemeinde Dautphetal (derzeitiger Stand) auf jährlich 2.088,36 EUR belaufen. Hierfür wird die jeweilige statistische Einwohnerzahl (11.602) mit 0,18 EUR multipliziert.

Schmidtke
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen der Gemeinde Dautphetal
vertreten durch den Gemeindevorstand (Auftraggeber)
im Folgenden: Gemeinde

und dem

Landkreis Marburg-Biedenkopf
vertreten durch den Kreisausschuss
im Folgenden: Beauftragter

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

geschlossen:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Der Beauftragte verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)

- a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV)
- b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)
- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung - SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleiherverordnung - PfandIV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung - VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, 5 61a GewO)

- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste
(Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO, § 71b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

4. Preisangabenüberwachung

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

(2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Beauftragte die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Beauftragte eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Beauftragte kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen verpflichtet sich der Beauftragte die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

1. (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)
§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
 - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
 - Spielhallenbetreiber,
 - Pfandleiher,
 - Versteigerer.
2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)
§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
 - § 34 Abs. 2 GewO,
 - § 34b Abs. 8 GewO oder
 - § 38 Abs. 3 GewO
3. § 144 Abs. 2 Nr. 2 GewO (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)
4. (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen)

§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.

5. § 145 GewO (Reisegewerbe)
6. 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)
7. § 12 Hess. Spielhallengesetz
8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)
9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1b Übernahme des Vollzugs des Hessischen Spielhallengesetzes durch den Beauftragten

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1c Übernahme des Vollzugs des § 33c der GewO und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Spielverordnung

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des § 33c GewO (Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Aufstellererlaubnissen, sowie von Bescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO) und der Bußgeldbestimmungen nach der SpielV.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 2 Verfahren

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis Marburg-Biedenkopf die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.

(2) Der Beauftragte informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Beauftragte auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Beauftragten mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.

(3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Beauftragten unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Beauftragte die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

§ 3 Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Beauftragten die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Beauftragten eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.

(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Beauftragten erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

(4) Der Beauftragte ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der Auftraggeber anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Auftraggeber.

(6) Vereinnahmt der Beauftragte Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31.12.2025 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 5 Kündigungsrecht

(1) Beide Vertragsparteien erhalten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten vor Jahresende. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt. An Stelle der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, alternativ diejenige Regelung, die die ursprüngliche ersetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis Marburg-Biedenkopf der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG).

Für die Gemeinde Dautphetal

Dautphetal, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Marburg, den

Landrat

1. Kreisbeigeordneter

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-33/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 21.03.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Udo Kamm
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	I/2-057-32

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.04.2024	59	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Ortsgerichte Dautphetal III; hier: Neuwahlen (Wiederwahl)
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Ortsgerichtsmitglieder 2. § 7 OGG 3. § 8 OGG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederwahl der Ortsgerichtsmitglieder für die Ortsgerichte Dautphetal III gemäß der nachfolgenden Aufstellung. Die nach § 8 Ortsgerichtsgesetz (OGG) geforderten persönlichen Voraussetzungen sind bei allen Kandidaten gegeben.

Ortsgericht Dautphetal III (Ortsteile Allendorf, Damshausen und Friedensdorf)

Grebe, Günter
Allendorfer Str. 6

geb. 21.01.1950

Ortsgerichtsvorsteher
(Wiederwahl, Ende der Amtszeit 26.06.2024)

Posselt-Hüller, Marco
Im Steinfeld 23

geb. 27.12.1967

Stellv. Ortsgerichtsvorsteher
(Wiederwahl, Ende der Amtszeit: 26.06.2024)

Begründung:

Die fünf- bzw. zehnjährige Amtszeit der betreffenden Ortsgerichtsmitglieder läuft an den im Beschlussvorschlag genannten Zeitpunkten ab. Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.04.2024 gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes die Wahl für die Vorschläge der Ortsgerichtsmitglieder für die nächste Amtszeit vornimmt. Für die Wahl sind mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Die betroffenen Ortsbeiräte wurden gehört. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die in der Ältestenratssitzung am 23.06.2020 einvernehmlich festgelegte Vereinbarung über die Beteiligung der Fraktionen ist erfolgt.

Schmidtke
Bürgermeister

Ortsgerichte Dautphetal						Stand:	01.04.2022
Verzeichnis der Ortsgerichtsmitglieder							
AZ:I/057-32							
Ortsgericht Dautphetal I			Ortsteile:		Buchenau, Elmshausen		
Name	Vorname	geb.	Straße	Funktion	AZ-Beginn	AZ-Ende	Tel. 06466-7368
Klotz	Heinz-Jürgen	30.08.1951	Rothenbergstr. 19	Ortsgerichtsvorsteher	02.06.2005	01.06.2025	
Dönges	Hubert	03.02.1955	In der Au 13	Stellv. Ortsgerichtsvorsteher	26.06.2015	25.06.2025	
Winkler	Ernst	08.05.1951	Am Holleracker 21	Ortsgerichtsschöffe	22.03.2017	21.03.2027	
Grebe	Karl-Heinz	14.04.1951	Adlerstraße 1	Ortsgerichtsschöffe	02.06.2005	01.06.2025	
Feußner	Andreas	28.12.1950	Alte Landstraße 17	Ortsgerichtsschöffe	02.06.2005	01.06.2025	
Ortsgericht Dautphetal II			Ortsteile:		Dautphe, Hommertshausen, Mornshausen, Silberg, Wolfgruben		
Name	Vorname	geb.	Straße	Funktion	AZ-Beginn	AZ-Ende	Tel. 06466-7454
Wege	Brigitte	23.01.1950	Hauptstraße 50	Ortsgerichtsvorsteherin	05.07.2010	04.07.2025	
Fett	Harald	07.04.1951	Untere Bergstraße 6	Stellv. Ortsgerichtsvorsteher	22.03.2007	21.03.2027	
Werner	Arno	10.02.1953	Schelde-Lahn-Straße 26	Ortsgerichtsschöffe	02.06.2005	31.05.2025	
Herwig	Sibylle	19.03.1988	Liebenhofstr. 17	Ortsgerichtsschöffin	10.09.2020	09.09.2030	
Vey	Achim	23.05.1967	Am Hirschbach 5	Ortsgerichtsschöffe	05.07.2010	04.07.2030	
Ortsgericht Dautphetal III			Ortsteile:		Allendorf, Damshausen, Friedensdorf		
Name	Vorname	geb.	Straße	Funktion	AZ-Beginn	AZ-Ende	Tel. 06466-91037
Grebe	Günter	21.01.1950	Allendorfer Str. 6	Ortsgerichtsvorsteher	27.06.2014	26.06.2024	
Posselt-Hüller	Marco	29.12.1967	Im Steinfeld 23	Stellv. Ortsgerichtsvorsteher	27.06.2014	26.06.2024	
Nassauer	Thomas	01.05.1974	Im Lappen 2	Ortsgerichtsschöffe	07.07.2021	06.07.2031	
Schneider	Helmut	14.02.1958	Gärtnerstr. 12	Ortsgerichtsschöffe	26.06.2015	25.06.2025	
Wege	Volker	16.01.1963	Auf der oberen Hecke 1	Ortsgerichtsschöffe	02.06.2005	01.06.2025	
Ortsgericht Dautphetal IV			Ortsteile:		Holzhausen, Herzhausen		
Name	Vorname	geb.	Straße	Funktion	AZ-Beginn	AZ-Ende	Tel. 06468-1457
Kramer	Manfred	03.11.1948	Grabenheckerstr. 20	Ortsgerichtsvorsteher	01.05.2012	30.04.2027	
Herrmann	Klaus	05.08.1951	Zum Drohm 4	Stellv. Ortsgerichtsvorsteher	28.01.2015	27.01.2025	
Trenker	Karl-Ludwig	08.11.1953	Hinterlandstraße 2	Ortsgerichtsschöffe	05.07.2010	04.07.2025	
Burk	Hans Ulrich	30.04.1961	Am Betzen 2	Ortsgerichtsschöffe	05.07.2010	04.07.2030	
Schneider	Erich	05.03.1941	Stegerstraße 30	Ortsgerichtsschöffe	02.06.2005	01.06.2025	

§ 7 OrtsGG Ortsgerichtsgesetz

Landesrecht Hessen

Erster Abschnitt – Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

Titel: Ortsgerichtsgesetz

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: OrtsGG,HE

Gliederungs-Nr.: 28-1

gilt ab: *[keine Angabe]*

Normtyp: Gesetz

gilt bis: *[keine Angabe]*

Fundstelle: *[keine Angabe]*

§ 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) ¹Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. ²Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. ³Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. ⁴Erneute Ernennung ist zulässig. ⁵Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) ¹Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. ²Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. ³Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. ⁴Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) ¹Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. ²Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) ¹Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. ²Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

© Copyright 2004 - 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
Alle Rechte vorbehalten.

§ 8 OrtsGG Ortsgerichtsgesetz

Landesrecht Hessen

Erster Abschnitt – Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

Titel: Ortsgerichtsgesetz

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: OrtsGG,HE

Gliederungs-Nr.: 28-1

gilt ab: 07.04.2010

Normtyp: Gesetz

gilt bis: *[keine Angabe]*

Fundstelle: GVBl. I 1980 S. 114 vom
30.04.1980

§ 8 OrtsGG – Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) ¹Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. ²Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

© Copyright 2004 - 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
Alle Rechte vorbehalten.

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-8/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 09.01.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Udo Kamm
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	I/2-056-01

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.01.2024	54	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024	18	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Dautphetal
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

Wahlvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Schiedsamsbezirk Dautphetal für die Dauer der Wahlzeit von jeweils 5 Jahren

- **zur Schiedsperson:**

Herrn Peter Kamm, Parkstr. 9, 35232 Dautphetal

Die gewählte Schiedsperson wird dem Amtsgericht Biedenkopf zur Ernennung vorgeschlagen.

Begründung:

Die Wahlzeit des Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Dautphetal, Herr Werner Stubenrauch, läuft am 8. April 2024 ab. Er hat mitgeteilt, dass er nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehe. Nach §§ 2 bis 4 Hess. Schiedsamtsgesetz vom 23.03.1994 (GVBl. I 1994, S. 148 ff.) hat die Gemeindevertretung Neuwahlen durchzuführen.

Eignung für das Schiedsamt (§ 3 Schiedsamtsgesetz)

„(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt **soll** nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.“

Durch zweimalige Bekanntmachung in der Dautphetaler Wochenzeitung erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für das Amt der Schiedsperson. Es hat sich ausschließlich Herr Peter Kamm schriftlich beworben:

Zur Wahl der Schiedspersonen bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, das sind für die Gemeindevertretung Dautphetal 16 Stimmen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; wenn niemand widerspricht kann offen abgestimmt werden.

Schmidtke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-36/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 21.03.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter I
Sachbearbeiter:	Mathias Kirchner
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	001-01

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.04.2024	59	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales	23.04.2024	13	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Dautphetal
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Geschäftsordnung für die GVE 2024.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Dautphetal in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die Geschäftsordnung (Satzung) tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2020 außer Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Durch die Verpflichtung der Gemeinde eine Integrations-Kommission einzurichten, musste auch die Geschäftsordnung für die GVR angepasst werden. Dies wurde zum Anlass genommen, auch die (zumeist redaktionellen) Änderungen der derzeit gültigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes einzuarbeiten. Zudem wurde der „§ 29 Abs. 4 und 5 Abstimmung“ verdeutlicht und an die tatsächliche Handhabung angepasst. Die Änderungen/Ergänzungen sind in der Anlage farbig (blau gestrichen; rot ergänzt) gekennzeichnet.

Schmidtke
Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Dautphetal

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Verhalten der Gemeindevertretung
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Treupflicht
- § 5 Unabhängigkeit
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 8 Bildung von Fraktionen
- § 9 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 10 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 11 Einberufen der Sitzungen
- § 12 Geteilte Tagesordnung
- § 13 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 14 Anträge
- § 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 16 Rücknahme von Anträgen
- § 17 Antragskonkurrenz
- § 18 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 22 Sitzordnung, Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 23 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 24 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 25 Beratung
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 27 Redezeit, Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 28 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 32 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

§ 33 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 34 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 35 Gemeinsame Ausschusssitzungen

§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 39 Anhörungspflicht

§ 40 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat *oder Integrations-Kommission*

§ 42 Anhörungspflicht

§ 43 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates *oder der Integrations-Kommission*

§ 44 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 45 Anhörungspflicht

§ 46 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

§ 47 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 48 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 49 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 50 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 51 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Dautphetal

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)** hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal durch Beschluss vom **XX.XX.XXX** folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Verhalten der Gemeindevertretung

Das Verhalten der Gemeindevertretung hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sollen sich die Gemeindevertreter/innen stets ihrer Verantwortung bewusst sein.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Unabhängigkeit

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden (§ 35 HGO).

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 4 und 6 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 8 Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und seiner Stellvertretung.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ihrem oder seinem Vertreter oder Vertreterin und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sowie die oder der 1. Beigeordnete können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich durch Gemeindevertreter vertreten lassen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 11 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe eines eigenen ladungsfähigen E-Mail-Accounts vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 25 Kalendertage liegen. Im Übrigen siehe § 58 HGO.

§ 12 Geteilte Tagesordnung

Es wird keine Teilung der Tagesordnung vorgenommen. Es kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beratung geben.

§ 13 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 31, 32 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 14 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. **Der Ausländerbeirat oder die Integrations-Kommission können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.**
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. **Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 30 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5) Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (6) Die oder der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (7) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (8) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, **dem Ausländerbeirat oder der Integrationskommission** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die **§§ 39 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.**
- (9) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angeufen werden.

§ 16 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellenden zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 29 Abs. 4.

§ 18 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.** Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand innerhalb der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Fragen aus aktuellem Anlass sind in der Sitzung unter TOP "Anfragen" möglich.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (**z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO**), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 21 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mit beraten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Sitzordnung, Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied - nach Anhörung des Ältestenrates - die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.
- (2) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

- (4) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.dautphetal.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (5) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (6) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 23 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 24 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 25 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 27 Redezeit , Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit festlegen.
- (2) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (3) Auf einen Antrag nach Abs. 2 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 28 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein

Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 29 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) **Liegen mehrere Änderungsanträge vor, Bei Antragskonkurrenz** ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. ~~Ist dies nicht feststellbar, Bei Antragskonkurrenz~~ wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den ~~-eventuell abgeänderten-~~ Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) **Mit der Annahme eines konkurrierenden Hauptantrages ist der Hauptantrag i. S. d. § 17 (1) als erledigt anzusehen.**
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 33 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2

Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

- (3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand innerhalb von 14 Tagen zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde. ~~Sie liegt ab dem dritten Tage nach dem Postversand für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 314, zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen.~~
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der **Offenlegung elektronischen Übermittlung der Niederschrift** bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch ~~Fax, Computerfax oder~~ E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit nicht die Lokalpresse bereits berichtet. Ausgenommen Verhandlungsgegenstände, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung ~~wird~~ **kann von der Verwaltung** mit Tonträger aufgezeichnet **werden**. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 34 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Aus der Tagesordnung der Gemeindevertretung wählen die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse diejenigen Beratungsgegenstände aus, für die sie eine Vorbereitung im Ausschuss für erforderlich halten. Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 35 Gemeinsame Ausschusssitzungen

- (1) Angelegenheiten, die mehrere Ausschüsse betreffen, können von diesen gemeinsam beraten werden. Es muss getrennt abgestimmt werden.
- (2) In gemeinsamen Sitzungen führt die oder der älteste Vorsitzende der beteiligten Ausschüsse den Vorsitz, soweit sich die Ausschüsse nicht auf ein anderes Verfahren einigen.

§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinde-

vertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. § 22 Abs. 3 und 4 KWG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 4.
- (5) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 19 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 23 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat oder die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat oder der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat oder die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 39 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur **schriftlichen** Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat *oder Integrations-Kommission*

§ 42 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat **oder die Integrations-Kommission** zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat **oder der Integrations-Kommission** eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat **oder die Integrations-Kommission** verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 43 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirat **oder der Integrations-Kommission**

Der Ausländerbeirat **oder die Integrationskommission** hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie **in schriftlicher oder elektronischer Form** bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission**. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat **oder der Integrations-Kommission** schriftlich **oder in elektronischer Form** mit.

§ 44 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat **oder die Integrations-Kommission** in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen **Einwohnerinnen und Einwohner** berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat **oder die Integrations-Kommission** in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** oder ein ~~von dieser oder diesem~~ aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 45 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine **schriftliche oder elektronische** Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 39 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 46 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche **berühren**. Vorschläge reicht er **in schriftlicher oder elektronischer Form** bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat **in schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 47 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 48 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 49 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 50 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 51 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung (Satzung) tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2020 außer Kraft.

Dautphetal, den **XXXXXXX.2024**

F. Schmidt
Vorsitzender der Gemeindevertretung